

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Silvia Moser MSc.

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Martin Antauer

betreffend **Grundversorgung für Ukrainer:innen**

Vertriebene aus der Ukraine erhalten in Österreich vorübergehenden Schutz im Status als Vertriebene. Soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, erfolgt die Aufnahme in die Grundversorgung der Bundesländer.

Die Höhe und Form der Grundversorgungsleistung ist im NÖ Grundversorgungsgesetz §7 geregelt.

(3) ... Als Einkommen und verwertbares Vermögen sind grundsätzlich alle Einkünfte, Geldleistungen bzw. Vermögenswerte zu berücksichtigen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung Bestimmungen erlassen, inwieweit Einkommens- und Vermögenswerte der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person, des im selben Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners bzw. Lebensgefährten sowie der unterhaltspflichtigen Personen zu berücksichtigen sind oder anrechnungsfrei bleiben.

In den letzten Wochen häufen sich die Medienberichte über Probleme mit der Grundversorgung der Vertriebenen aus der Ukraine.

Für Diskussionen sorgt dabei, dass den ukrainischen Vertriebenen in Österreich bei einer bestehenden Pension im Heimatland dieser Betrag von der Grundversorgung abgezogen wird. Umstritten ist dies unter anderem auch deswegen, weil für erwerbstätige Beziehende ein Freibetrag von 110 Euro monatlich als Zuverdienst möglich ist. Für Pensionsleistungen gibt es in Niederösterreich bisher hingegen keinen Freibetrag.

Im Sinne einer möglichen Prävention von Altersarmut, werden in Wien bei Pensionsbezügen von Vertriebenen Freibeträge anerkannt. Pensionsleistungen bis 110 Euro werden nicht an die Grundversorgung angerechnet. Vom Restbetrag werden 65 Prozent an die Grundversorgung angerechnet.

Die gefertigte Abgeordnete stellt folgende

Anfrage

1. Ist es seitens des Landes NÖ geplant, einen Freibetrag von 110 Euro bei der Anrechnung von Pensionsleistungen auf die Grundversorgung analog zum Zuverdienst bei Erwerbstätigkeit zu schaffen?

2. Ist es seitens des Landes NÖ geplant, einen Freibetrag von 110 Euro bei der Anrechnung von Pensionsleistungen auf die Grundversorgung analog zu Wien zu schaffen?
3. Ist es seitens des Landes NÖ geplant, einen Freibetrag von 110 Euro und eine 35:65 Regel bei der Anrechnung von Pensionsleistungen auf die Grundversorgung analog zu Wien zu schaffen?
4. Ist es seitens des Landes NÖ geplant, nachweisliche laufende Zahlungen für aufrechte Verträge (Miete, Versicherungen, etc.) in der Ukraine, die für die Möglichkeit einer Rückkehr für die Betroffenen relevant sind, bei der Höhe der etwaigen Anrechnung von Pensionen zu berücksichtigen?
5. Welche Einkünfte und sonstige Bezüge werden derzeit auf die Grundversorgung angerechnet?
6. Gibt es in der Grundversorgung Vermögensfreibeträge? Wenn ja, in welcher Höhe für 2026?
7. Welche Verordnungen lt. §7(5) Grundversorgungsgesetz hat die Landesregierung erlassen. Bitte sämtliche Verordnungen beilegen.